

Leitlinien für Fremdfirmen bei Theo Steil GmbH Schrott- und Metallgroßhandel



**Zentrale Trier,
Niederlassungen Eberswalde, Anklam, Eisenhüttenstadt,
Berlin, Saarlouis, Köln, Hanau und Ludwigshafen**

Wir sind ein marktorientierter Aufbereiter von Metall- und Eisenschrotten in einer europaweit agierenden Unternehmensgruppe mit eigener Kreislaufwirtschaft und Containerdienst, der erstklassige Materialien in einer Kultur produziert, die den höchsten Standard der Sorge um die Sicherheit und Gesundheit unserer und der Mitarbeiter unserer Partnerunternehmen an unseren Standorten zu demonstriert. Als zertifiziertes Unternehmen haben sich unsere Standorte verpflichtet, eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitssicherheits- und Umweltschutzleistung anzustreben.

Wir legen in Ihrem und in unserem Interesse allergrößten Wert auf Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz! Unterstützen Sie daher bitte unsere Bemühungen.

Herausgeber: Fachkraft für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 1 Version 08
--	---	---	--

Inhalt

	Seite
Deckblatt.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Wichtige Rufnummern und Ansprechpartner.....	3
2. Allgemeines.....	3
2.1 Anweisungen.....	4
3. Anmeldung / Temperaturbestimmung.....	4
4. Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Betriebsgeländes.....	4/5
5. Sicherheitsrichtlinien auf dem Gelände.....	5
5.1 Parken.....	5
5.2 Benutzen von Betriebsstrassen.....	5/6
5.3 Benutzen von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände.....	6
6. Aufsicht.....	6
6.1 Arbeitszeit.....	6/7
6.2 Arbeitsbeendigung.....	7
7. Besondere Sicherheitsanweisungen.....	7/8
8. Geheimhaltung.....	8
9. Feuergefährliche Arbeiten.....	9
9.1 Allgemeines.....	9
9.2 Vorbeugender Brandschutz.....	9
9.3 Stellen einer Brandschutzwache.....	9/10
9.4 Übernahme der Brandschutzwache durch Fremdhändler.....	10
9.5 Besonders feuer- und explosionsgefährdete Bereiche.....	10
9.6 Entscheidung über Einsatz von Personal.....	10
10. Verhalten im Brandfall.....	10/11
11. Anforderungen an Maschinen und Anlagen.....	11
11.1 Farbanstriche und Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen.....	12
11.2 Sicherheitseinrichtungen.....	12
12. Montage- und Baubedingungen.....	13
12.1 Montage bzw. Bauleitung.....	13
12.2 Aufstellen von Tagesunterkünften.....	13/14
12.3 Energiezuführung.....	14/15
12.4 Montage-/Baugeräte, Werkzeuge und Montage-/Baumaterialien.....	15
12.5 Unfallverhütung und Haftung.....	15/16
13. Umweltschutz.....	16
13.1 Gefährliche Arbeitsstoffe.....	16
13.2 Reststoffbeseitigung.....	16
13.3 Gewässerschutz.....	17
13.4 Umweltschutzbeeinträchtigende Emissionen.....	17
14. Dach- und Tiefbauarbeiten.....	17
14.1 Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Baustellen.....	17
14.2 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen.....	17
14.3 Standsicherheit und Tragfähigkeit.....	17/18
14.4 Schutz gegen herabfallende Gegenstände.....	18
14.5 Absturzsicherung.....	18
15. Haftung.....	19
Anhang 1 Merkblatt für Besucher.....	20

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 2 Version 08
--	---	---	--

1. Wichtige Rufnummern:

Zentrale Trier :	0049 651 689 – 0
Anklam:	0049 212271
Berlin:	0049 30 9240088-0
Eisenhüttenstadt:	0049 3364 774320
Eberswalde:	0049 3334 5256 -0
Hanau:	0049 6181 18065-0
Köln:	0049 221 88986-0
Ludwigshafen:	0049 621 865607-0
Saarlouis:	0049 6831 9193-0

Notrufnummern

Notarzt / Feuerwehr

(0)112

**Die Mitarbeiter fremder Firmen haben den Anweisungen der Vorarbeiter (weiße Helme) zu leisten.
Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Platzverweis.**

2. Allgemeines

- **Diese Vorschriften sind auf die besonderen betrieblichen Gegebenheiten der Theo Steil GmbH zugeschnitten und Bestandteil des Auftrags.**

Um die von Seitens Theo Steil GmbH erteilten Aufträge in den Niederlassungen ausführen zu dürfen, ist es vom Auftragnehmer notwendig, dieses „Leitlinie für Fremdfirmen“ zur Kenntnis genommen, inhaltlich verstanden zu haben sowie die Akzeptanz, wie auch die Einhaltung, **uneingeschränkt** zu akzeptieren und umzusetzen.

Dies wird mit der unterschriebenen Einverständniserklärung oder bei elektronischer Auftragsvergabe durch das Ausfüllen und Akzeptieren des Bestellformulars bestätigt.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 3 Version 08
--	---	---	--

2.1 Anweisungen

- Für Arbeiten auf dem Betriebsgelände gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen) zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz, die allgemeinen Vorschriften der DGUV, der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik und der Berufsgenossenschaft der jeweiligen Fremdfirma.
- Wir sind berechtigt, die Auswechslung von Arbeitskräften zu verlangen, wenn gegen das geltende Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzrecht, gegen die Vorschriften aus der „Baustellen- und Montageordnung“ oder gegen die von den Platzvorarbeitern gegebenen Anweisungen verstoßen wird.

3. Anmeldung / Temperaturbestimmung

- Die Mitarbeiter fremder Firmen haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim zuständigen Koordinator oder beim verantwortlichen Ansprechpartner der Firma Theo Steil GmbH anzumelden. Jeder Mitarbeiter einer Fremdfirma bekommt vor Arbeitsbeginn noch einmal eine kurze Information über die wichtigsten Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände der Theo Steil GmbH.
- *Die Mitarbeiter fremder Firmen bekommen aus aktuellem Anlass (der Corona Pandemie) zum Schutz aller Mitarbeiter auf dem Gelände der Theo Steil GmbH, über ein kontaktloses Verfahren, Temperatur gemessen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass die zu messende Person damit einverstanden ist, was im Vorhinein erfragt wird. Verweigert sich der Mitarbeiter fremder Firmen, so wird von unserem Hausrecht Gebrauch gemacht und der Zutritt verweigert.*

4. Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Betriebsgeländes

- Auf unserem Gelände wird allergrößten Wert auf die Sicherheit und den Umweltschutz gelegt. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer hierüber, in einer seiner Mitarbeiter verständlichen Sprache, unterrichtet sind.
- Es ist Pflicht, die bei uns vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen (Sicherheitsschuhe der Klasse S3, Kopfschutz (Helm), Arbeitsschutzkleidung mit Reflektorstreifen bzw. Warnweste).
- Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes sowie die Benutzung der hier vorhandenen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Benutzung von Mobiltelefonen, *Tablets* etc., ist nur bei stehendem Gerät gestattet.
- Nicht hinter Staplern, Verladegeräten und anderen Transportfahrzeugen aufhalten, immer Blickkontakt zum Fahrer halten.
- Das Betriebsgelände darf nur durch die zugelassenen Eingänge betreten oder verlassen werden.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände sind, sofern vorhanden, die vorgeschriebenen Fahr- und Gehwege zu benutzen. Beim Betreten der Hallen sowie zum Betreten und Verlassen der Arbeitsräume sind, sofern vorhanden, die dafür vorgesehenen Ein- und Ausgangstüren zu benutzen.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 4 Version 08
--	---	---	--

- Die Benutzung von Arbeitsmitteln, Einrichtungen und Anlagen der Firma Steil ist nur mit Genehmigung und ggf. erfolgter Einweisung statthaft.
- Rettungs- bzw. Fluchtwege, sowie Feuerwehreinrichtungen z.B. Hydranten, Feuerlöscher oder Schlauchkästen sind grundsätzlich freizuhalten.
- Mitarbeiter fremder Firmen müssen sich bei begründetem Verdacht einer Personen- bzw. Kraftfahrzeugkontrollen unterziehen und bei Kraftfahrzeugen, nach Aufforderung, den Koffer- bzw. Laderaum öffnen.
- Mitarbeiter fremder Firmen dürfen sich nur an den Stellen des Betriebes aufhalten, an denen sie ihre Arbeit ausführen. Zum Umkleiden und Waschen sind bei Bedarf die zugewiesenen Räume zu benutzen. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet.
- Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeitsausführung unser Betrieb/Produktionsablauf nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Für Werkzeuge, Maschinen, Material etc., die der Auftragnehmer auf unserem Betriebsgelände lagert, trägt er, auch soweit es sich um von uns gelieferte Materialien handelt, die Verantwortung.
- Für abhanden gekommene sowie beschädigte Werkzeuge, Teile, persönliches Eigentum, Fahrzeuge und Fahrzeugteile etc. wird nicht gehaftet.

5. Sicherheitsrichtlinien auf dem Betriebsgelände

5.1 Parken

- Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Betriebsgeländes abzustellen. Das Parken innerhalb des Geländes ist nur in Ausnahmefällen und mit einer Genehmigung gestattet.
- Parken innerhalb des Betriebsgeländes ist nur an ausgewiesenen Parkplätzen im Ausnahmefall an zugewiesenen Stellen zulässig.

5.2 Benutzen von Betriebsstraßen

- Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände beträgt max. 20 km/h.
- Auf Fußgänger sowie Bahn- und innerbetrieblichen Verkehr ist besonders zu achten.
- An Gebäudeausfahrten, auf Gleiskörpern, an engen oder unübersichtlichen Stellen und bei Begegnungen mit Transportfahrzeugen ist besondere Vorsicht geboten.
- Für den Einsatzfall von Unfallrettungs- und Feuerlöschfahrzeugen muss eine genügend breite Durchfahrt verbleiben. Anfahrtswege müssen freigehalten werden.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 5 Version 08
--	---	---	--

- Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorrang. Den Anweisungen des Rangierpersonals (Personal mit roter Warnkleidung) ist unbedingt sofort Folge zu leisten.

5.3 Benutzung von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände

- Nicht amtlich zugelassene Kraftfahrzeuge oder Flurförderzeuge, die von einer Fremdfirma auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden, müssen sich in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand befinden und den vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen worden sein. Diese sind auf Verlangen vorzuzeigen.
- Fahrzeuge dürfen nur von Personen bewegt werden, die sich im Besitz einer der hierfür erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis sowie einer schriftlichen Bestellung befinden. Diese sind auf Verlangen vorzuzeigen
- Die Benutzung von Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem zuständigen Koordinator abzustimmen.
- Der Fahrer muss verhindern, dass das Fahrzeug unbefugt benutzt wird (Schlüssel abziehen).
- Der Arbeitgeber des Fahrers haftet für alle verursachten Schäden.

6. Aufsicht

- Der Fremdunternehmer hat seine Arbeitskräfte zu beaufsichtigen. Er trägt die Verantwortung für die sachlich einwandfreie Ausführung der Arbeit. Der Fremdunternehmer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die als Ansprechpartner für die Dauer der Arbeiten bei Theo Steil GmbH telefonisch erreichbar sein muss.
- Um eine mögliche gegenseitige Unfall- oder Sachgefährdung zu vermeiden, **werden die Arbeiten von einem Theo Steil GmbH – Koordinator (Projektleiter) gemäß DGUV Vorschrift 1 koordiniert.** Vor Arbeitsbeginn muss deshalb unser Koordinator (Projektleiter) befragt werden, ob eine Koordinierung erforderlich wird. Während der Durchführung der Arbeiten müssen diese sich für evtl. Kontaktaufnahme bereithalten. **Soweit es für die Sicherheit erforderlich ist, hat der Koordinator der Theo Steil GmbH Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern fremder Firmen.** Die Vorgesetzten der Fremdunternehmen sind durch vorstehende Maßnahmen nicht von ihrer Verantwortung und Aufsicht entbunden.

6.1 Arbeitszeiten

- Für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen ist der Fremdunternehmer verantwortlich.
- Die vertraglich übernommenen Arbeiten dürfen zeitlich nur nach Absprache mit dem Steil-Koordinator ausgeführt werden (hierbei ist aus Lärmschutzgründen unbedingt die behördlich genehmigte Arbeitszeit zu beachten)

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 6 Version 08
--	---	---	--

- Sollen Arbeiten samstags, sonn- oder feiertags durchgeführt werden, so sind diese spätestens drei Arbeitstage vor Beginn bis 12 Uhr unserem Koordinator zu melden. Diese Meldung wird zur Kontrolle des Fremdfirmenpersonals und gegebenenfalls als Nachweis bei Prüfungen durch die jeweilige Aufsichtsbehörde benötigt.

6.2 Arbeitsbeendigung

- Endet die Arbeit, so hat der Mitarbeiter einer Fremdfirma, die ihm zur Ausführung von Arbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellten Gegenstände (Pläne, Zeichnungen, digitale Speichermedien, andere Unterlagen, Werkzeuge, Geräte, Materialien usw.), in einem ebenso ordnungsgemäßen Zustand unaufgefordert und vollständig der zuständigen Abteilung zurückzugeben, es sei denn, sie sind zu dauerndem Besitz mit schriftlicher Genehmigung übergeben worden.
- Nach Beendigung der Arbeit hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze sowie die Montage- und Baustelle zu räumen und in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- Nach Beendigung der Arbeit ist das Betriebsgelände umgehend und auf kürzestem Weg zu verlassen.

7. Besondere Sicherheitsanweisungen

- Rauchen ist in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände, anderer besonders gekennzeichnete Bereiche und in allen Büros aus Sicherheitsgründen verboten.
- Beim Umgang mit offenem Feuer und Funken bildenden Geräten ist die Brandgefährlichkeit der Umgebung zu beachten.
- Ferner sind auf dem gesamten Betriebsgelände verboten:
 - Es gilt ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot. Es ist nicht gestattet, in angetrunkenem Zustand oder unter dem Einfluss berauschender Mittel den Betrieb zu betreten, alkoholhaltige Getränke und/oder andere Rauschmittel in den Betrieb mitzubringen, alkoholhaltige Getränke und /oder Rauschmittel im Betrieb zu konsumieren und/oder anderen zugänglich zu machen.
 - Fotografieren sowie Videoaufnahmen jeglicher Art
 - Führen von Waffen aller Art
 - Privater Handel und Werbetätigkeit
 - Ausführung von Privatarbeiten
 - Empfang von privaten Besuchen
 - Aufenthalt von Kindern unter 16 Jahren (Ausnahme: Praktikanten und Azubis ab 14 Jahren)
 - jegliche Art parteipolitischer Betätigung
 - Verbreiten von Druckschriften
 - jede Art von Sammlungen
 - Durchführung von und Teilnahme an Glücksspielen.
- Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, die der Unfallverhütung dienen, sind nach den hierfür geltenden Vorschriften zu nutzen.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 7 Version 08
--	---	---	--

- Bei Benutzung von Flaschengas, besonders von Propangas, in Kellerräumen wird auf die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien verwiesen. (z.B. DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggasen“).
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in explosionssicheren Behältern aufbewahrt werden. Am Arbeitsplatz ist maximal der 1½ Tagesbedarf zur Lagerung zugelassen.
- Für Bolzensetzwerkzeuge (mit Pulverladung) gelten besondere Richtlinien. Über den Gebrauch solcher Geräte muss der Benutzer unterwiesen sein und dies auf Verlagen vorzeigen.
- Vor dem Verlassen von Fahrzeugen sowie auch bei kurzfristigen Be- und Entladevorgängen und Wartezeiten ist der Antriebsmotor stillzusetzen, es sei denn, er wird für den Antrieb mitgeführter Hebezeuge, Kippvorrichtungen und dergleichen benötigt. Der Schlüssel ist aus dem Schalt- oder Anlaßschloss abzuziehen.
- Die Benutzung betriebseigener Einrichtungen und Anlagen ist nur mit Genehmigung unseres Koordinators statthaft. (siehe 12.4)
- Maschinen und Hilfsmittel, deren Bedienung nicht ausreichend bekannt ist, dürfen nicht benutzt werden.
- Tritt an einer Maschine oder Einrichtung ein Mangel auf, durch den sonst nicht abzuwehrende Gefahren entstehen, sind die Maschine oder Einrichtung stillzusetzen
- Im Falle eines Unfalles können die Erste-Hilfe Stationen unseres Betriebes voll in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen des eigenen Arbeitgebers und die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.
- Jeder Mitarbeiter hat dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Regeln zur Hygiene, besonders in den Sanitärbereichen, eingehalten werden. Dazu können alle zur Verfügung gestellten Mittel (Seife; Pflegeprodukte oder Desinfektionsmittel) uneingeschränkt verwendet werden. Bei einer infektiösen Erkrankung ist zur Vermeidung der Ansteckung anderer Mitarbeiter von einer Weiterbeschäftigung abzusehen bzw. die Arbeit nicht aufzunehmen.

8. Geheimhaltung

- Fremdfirmen verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, über Wahrnehmungen, die das Gelände, insbesondere seine Produktion, die technischen Anlagen u.a. betreffen, Stillschweigen, auch über die Beendigung des Auftrages hinaus, zu bewahren. Erkennbare Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln. Einer Geheimhaltungspflicht unterliegen Entwicklungen, Neufertigungen, Versuche, Planungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäftsvorgänge. Aufzeichnungen hierüber dürfen nicht gemacht werden.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 8 Version 08
--	---	---	--

9. Feuergefährliche Arbeiten

9.1 Allgemein

- Der Fremdhandwerker hat sich über die Lage des nächsten Wandhydranten, den Standort des nächsten Feuerlöschers und dessen Handhabung sowie über mögliche Fluchtwege und Sammelstellen zu informieren.
- Die Feuerschutz- und Löscheinrichtungen, z.B. Sprinkleranlagen, Wandhydranten, Handfeuerlöcher und Wasserentnahmestellen dürfen nicht beschädigt oder zugestellt werden.
- Das fahrlässige oder vorsätzliche Inbetriebsetzen der Feuerlöscheinrichtungen wird disziplinarisch und zivilrechtlich verfolgt.
- Feuerschutz- und Löscheinrichtungen dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Handfeuerlöcher sind keine Spielzeuge und nur im Brandfall zu verwenden.

9.2 Vorbeugender Brandschutz

- Für die Vorkehrungen gegen Entstehungsbrände (ArbStättV Anlage 1 Punkt 2.2), sowie die Beschaffung, Unterhaltung, Reparatur und Instandhaltung der erforderlichen Brandschutzeinrichtungen während der Montage-/Bauzeit, ist der Auftragnehmer zuständig.
- Die Ausführung von Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten, sonstige Feuerarbeiten und mit Funkenbildung verbundenen Arbeiten (Trennschneiden, Schweißen, Schleifen usw.) sind außer in Außenbereichen, Werkstätten und auf Schweißplätzen verboten. Wenn diese dennoch notwendig werden ist dies mit dem Steil Koordinator abzustimmen und alle möglichen Schutzvorkehrungen ggf. Brand zu beachten.
- Für Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen, ist der Auftragnehmer voll verantwortlich. Wir sind berechtigt Arbeiten, zu Lasten der Fremdfirma, zu unterbrechen oder stillzulegen.
- **Auf keinen Fall dürfen die Handfeuerlöcher für den Brandschutz aus den Abteilungen/Betriebsstätten genommen werden.**
- Schweißdecken (Löschdecken) müssen vom Auftragnehmer bereitgestellt werden.

9.3 Stellen einer Brandschutzwache

- Spezielle Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten sowie Arbeiten mit Schneid- oder Schleifgeräten, die Funken erzeugen und abweichend von Punkt 9.2 aufgezählten Plätzen durchgeführt werden, sind nur unter ständiger **AUFSICHT** (Brandschutzwache) durchzuführen.
- Sollte vom Auftragnehmer keine Brandschutzwache gestellt werden können, besteht die Möglichkeit, diese beim zuständigen Steil Koordinator anzufordern. Eventuell auftretende Wartezeiten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Zuteilung einer „Steil Brandschutzwache“ für die einzelnen Arbeitsstellen geschieht in der Reihenfolge der einlaufenden Anforderungen bzw. Vorbestellungen.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 9 Version 08
--	---	---	--

9.4 Übernahme der Brandschutzwache durch Fremdhändler

- Die mit dieser Aufgabe beauftragte Person muss sachkundig, d.h. mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeit sowie mit der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.
- Es gelten die Vorschriften für die Durchführung von Feuerarbeiten wie die
 - Unfallverhütungsvorschriften DGUV V1 (ehem. BGA A1) und DGUV Vorschrift 100-500 Kap. 2.26,
 - Sicherheitsvorschriften und Richtlinien für den Brandschutz der Sachversicherer,
 - Arbeitsstättenverordnung mit Erläuterungen

9.5 Besonders feuer- und explosionsgefährdete Bereiche

- Als besonders gefährdet gelten Bereiche, z.B. EX – Bereiche, mehrgeschossige Arbeitsstellen, sowie Bereiche in denen Abbrucharbeiten durchgeführt werden. Hier ist die Vorgehensweise mit dem zuständigen Steil Koordinator abzustimmen.

10. Verhalten im Brandfall

- Oberstes Gebot bei Brandausbruch: **RUHE BEWAHREN!**
- Die Meldung eines Brandes muss dem zuständigen Koordinator oder Betriebsleiter telefonisch mit genauer Angabe der betreffenden Abteilung sowie genauer Lage der Gefahrenstelle und Art des brennbaren Stoffes gemeldet werden. **Das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten.**
- Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist über die genaue Lage des Brandes zu informieren. Ihm ist mitzuteilen, wo und wie viele Personen sich in Gefahr befinden.
- Nach Alarmierung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Entstehungsbrände selbst bekämpfen. Hierbei muss beachtet werden, dass sich niemand zu viel zumutet, denn die Möglichkeiten eines in der Brandbekämpfung Ungeübten sind begrenzt.
- Handfeuerlöscher sind einzusetzen.
- Vorsicht beim Betreten von Brandräumen. Verpuffungs- und Stichflammengefahr durch schlagartiges Zünden von Schwelgasen. Mindestens 30sec. nach Öffnen der Tür abwarten, dann erst den Raum betreten.
- Immer in Bodennähe vorgehen. Giftige und brennbare CO-Gase (Kohlenmonoxid) sind leichter als Luft und steigen somit nach oben.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen oder brennbaren Flüssigkeiten dürfen **keine** Nasslöscher benutzt oder der Brand mit Wasser bekämpft werden.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 10 Version 08
--	---	---	---

- Stark verqualmte Räume sind sofort zu verlassen und es ist die ausgeschilderte Sammelstelle für die betreffende Abteilung aufzusuchen. (Vor Arbeitsbeginn hat der Fremdhandwerker sich über den Ort der Sammelstelle zu informieren)
- Anlagernde brennbare Stoffe und Güter sind, wenn möglich, zu entfernen.
- Die Anordnungen der Feuerwehr sind zu befolgen. Eine Unterstützung ist nur nach Anforderung sinnvoll.
- Zu dichtes Herantreten an die Gefahrenstelle behindert den Einsatz der Feuerlöschkräfte.
- Von richtigem Verhalten hängen Gesundheit der Mitarbeiter und Erhaltung der Arbeitsplätze ab.

11. Anforderungen an Maschinen und Anlagen

- Maschinen und Anlagen müssen grundsätzlich den gültigen Bestimmungen, Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien entsprechen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Gesetz über technische Arbeitsmittel, Arbeitsstättenverordnung, VDE – Bestimmungen, Betriebssicherheitsverordnung, Umweltschutzbestimmungen etc.).
- Grundsätzlich darf der Gesamtschallpegel an einer Arbeitsstätte 85 dB(A) nicht überschreiten, siehe BGV B3.
- Der Schallpegel einer zu liefernden Maschine oder Anlage darf den im Auftrag festgelegten Wert nicht überschreiten. Kann der geforderte Wert nicht eingehalten werden, bedarf es einer besonderen Genehmigung.

11.1 Farbanstriche und Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

- **Maschinen- und Gehäuseanstriche** resedagrün RAL 6011
- **Sicherheitskennzeichnung** Nach DIN 4844 und Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 9 (ehem. BGV A8)
- **Sicherheitsanstriche** Nach DIN 4844, Teil 1 + 3
- **Warnung vor verdeckten Gefahren** gelb RAL 1012
z.B.: Schutzeinrichtungen, Abdeckungen, Schutzgitter, Kennzeichnungen von Hindernissen u. a.
- **Kennzeichnung ständiger Gefahrenstellen** gelb/schwarz RAL 1012 RAL 9005
z.B.: Anstoß-, Sturz- und Quetschgefahr, Stolperstellen u. a.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 11 Version 08
--	---	---	---

- **HALT, unmittelbare Gefahr** rot RAL 3000
 z.B.: Halt- und Sperrzeichen,
 Anstrich unter gelb gestrichenen Schutzvor-
 richtungen, um das Fehlen dieser zu
 signalisieren
- **Notschaltseinrichtungen** rot/weiß RAL 3000
 z.B.: Notschaltseinrichtungen aller Art wie
 Nothebel, Sicherheitsleinen, Notbremsen,
 Notabsperrentile an Rohrleitungen,
 Schranken und Begrenzungen im Verkehrs-
 bereich u.a. Kontrastfarbe
- **Sicherheitszeichen** Nach DIN 4844, Teil 2 + 3

11.2 Sicherheitseinrichtungen

- Sicherheitsendschalter mit Schlaufseil- und Seilbruchsicherung
 - Sicherheitsschalter, Notschalter, Notknöpfe, Taster, Notpiltaster u.a.
- } Nach Absprache mit unserer Elektroabteilung

12. Montage- und Baubedingungen

12.1 Montage- bzw. Bauleitung

- Die Gesamtleitung der Montage bzw. Gesamtbauleitung liegt bei unserer Auftrag gebenden Fachabteilung. Koordinator ist der jeweilige Projektleiter bzw. der beauftragte Abteilungsleiter.
- Der Auftragnehmer hat einen Baustellenkoordinator zu benennen, der befugt ist, alle mit den Arbeiten im Zusammenhang stehenden Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.
- Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig über die Verhältnisse auf der Montage-/Baustelle zu unterrichten und sich mit unserem Koordinator über den Beginn der Anlieferung und der Arbeiten in Verbindung zu setzen. Die Anlieferung der für die Montage benötigten Teile und Materialien darf erst unmittelbar vor Arbeitsbeginn erfolgen. Eine eventuell notwendig werdende Zwischenlagerung bedarf der Genehmigung und ist mit unserem Koordinator abzustimmen.
- Die Einrichtung der Montage-/Baustelle für die Durchführung der vertraglichen Leistungen ist Angelegenheit des Auftragnehmers. Vor Beginn der Arbeiten ist die Anlage der Montage-/Baustelleneinrichtung, insbesondere auch die Durchführung erforderlicher Absperrungen und Schutzmaßnahmen mit unserem Koordinator genauestens zu vereinbaren; gegebenenfalls ist vom Auftragnehmer ein Montage-/Baustellen- und Installationsplan kostenfrei aufzustellen und vorzulegen. Alle Arbeiten sind im Einvernehmen mit unserem Koordinator auszuführen.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 12 Version 08
--	---	---	---

- Der Auftragnehmer hat für die Bewachung, Sicherung und etwaige Versicherungen seiner Tagesunterkünfte, Gerüste, Werkzeuge, Geräte, Baustoffe usw. selbst aufzukommen.
- Die Montage-/Baustelle ist regelmäßig zu reinigen. Bei den Arbeiten anfallender Abfall ist zu beseitigen.
- Der Auftragnehmer oder sein Beauftragter sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftragsführers (Steil Koordinator) auf der Montage-/Baustelle einzufinden.
- Unsere Einrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen.
- Bei der Ausführung von Straßen-/Pflasterarbeiten ist der Erhaltung und dem einwandfreien Sitz der Straßenklappen und Schachtabdeckungen Rechnung zu tragen.

12.2 Aufstellen von Tagesunterkünften (Baubuden)

- Vor Aufstellung von Tagesunterkünften, Montagezelten u.ä. ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Leiter Technik zu befragen. An der Frontseite der Tagungsunterkünfte muss ein Firmenschild gut sichtbar und lesbar angebracht werden. An der Außenwand ist ein Feuerlöscher zu installieren. Die Montage-Baustelle ist mit einem Firmenschild gut sichtbar und lesbar zu kennzeichnen. Der Vertreter des Auftragnehmers muss hierauf namentlich *sowie mit einer Telefonnummer* ersichtlich sein.
- Die erforderlichen Installationen zur allgemeinen Stromversorgung (Baustellen-/Montagebeleuchtung, Beleuchtung der einzelnen Arbeitsplätze und Magazine) ist Sache des Auftragnehmers. Sie müssen gemäß den VDE-Bestimmungen und im Einvernehmen mit unserer Elektroabteilung ausgeführt werden. Hierbei sind die vorhandenen Netzbedingungen zu beachten (siehe **Abschnitt 12.3**).
- Einrichtungen und Tagesunterkünfte sind während der gesamten Bauzeit in einem *ordnungsgemäßen und hygienisch vertretbaren Zustand* zu halten. Im Falle von Zuwiderhandlung kann die sofortige Entfernung des Betreffenden von der Montagestelle verlangt werden. (Platzverweis)
- Die Verwendung von Öfen oder offenen elektrischen Heizkörpern und offene Feuerstellen z.B. Grill ist **verboten** und bedarf, wenn erforderlich, einer Ausnahmegenehmigung durch unsere Elektroabteilung.

12.3 Energiezuführung

- Die Versorgung der Montage-/Baustelle mit Energie bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- Anträge auf Energieversorgung bis zur Verteilerstelle in Nähe der Montage-/Baustelle sind an die Auftrag gebende Abteilung zu richten. Ein eigenmächtiger Anschluss an unsere Energieverteilerstellen ist nicht zulässig.
- Die Verbindung von den Verteilerstellen zu den Verbraucherstellen erfolgt durch den Auftragnehmer. Er trägt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Herstellung und Unterhaltung.
- Ortsveränderliche, elektrische Betriebsmittel müssen geprüft und einem betriebssicheren Zustand sein.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 13 Version 08
--	---	---	---

- Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.
- Eingriffe in unter Spannung stehende elektrische Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur mit Genehmigung unserer Elektroabteilung und unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen werden. Insbesondere sind die VDE – Bestimmungen zu beachten.
- Von dem Zeitpunkt an, an dem die Energiezuführungsanlagen durch unsere zuständigen Fachabteilungen ,dem Auftragnehmer oder seinem Vertreter als betriebsbereit zur Entnahme gemeldet sind, haftet der Auftragnehmer für alle Schäden, die durch die Benutzung der Anlagen entstehen.
- Bei allen Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften, DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen, insbesondere zu beachten.
- Die auf dem Betriebsgelände oder in Gebäuden verlegten Stark- und Schwachstromkabel müssen bei Bauarbeiten zur Vermeidung von Unfällen und Produktionsstörungen vor Beschädigung geschützt werden. Für entstandene Schäden haftet der bauausführende Unternehmer dem jeweiligen Eigentümer (Steil, Stadtwerke, RWE, Bundespost) des beschädigten Kabels. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass sich der Auftragnehmer vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere bei Erdarbeiten und Einschlagen von Gegenständen, durch eingehende Besprechung an Ort und Stelle mit unserem Koordinator, darüber Klarheit verschafft, ob und wie in seinem Arbeitsbereich elektrische Kabel und Rohrleitungen liegen. Dies gilt z.B. für elektrische Leitungen, Rohr-, Gas- sowie Druckluftleitungen.
- Elektrische Leitungen, vor allem unterirdisch verlegte Kabel, Erdleitungen, Wasserleitungen, Gasleitungen, Kanäle und isolierte Leitungen sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.
- Freiliegende oder freigelegte Leitungen und Kabel dürfen zur Herstellung von Befestigungen, z.B. Anbinden von Seilen, nicht benutzt werden.

12.4 Montage-/Baugeräte, Werkzeuge und Montage-/Baumaterialien

- Alle vom Auftragnehmer auf dem Platz eingeführten Geräte, Gerüste, Schalungsmaterialien, Werkzeuge und Leitern usw. sind vorher mit einem deutlichen Eigentumsmerkmal zu versehen. Für Werkzeuge und Geräte der Fremdfirma wird von uns keine Haftung übernommen.
- Wir behalten uns das Recht vor, die auf unser Gelände verbrachten Montagegeräte und Werkzeuge auf Sicherheit zu überprüfen.
- Leihweise entnommene Geräte und Materialien sind in ordentlichem oder gleichwertigen Zustand an die Ausgabestelle zurückzuliefern. Die Benutzung erfolgt auf Verantwortung und Gefahr des Auftragnehmers. Bei Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
- Die Benutzung von Einrichtungen des Auftragsgebers (Hebezeuge, Flurförderzeuge, Montagebühnen, Gerüste, Transporteinrichtungen, etc.) ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und vorheriger Einweisung durch den Auftraggeber gestattet. Für die betriebssichere vorschriftsmäßige Erhaltung hat der Auftragnehmer zu sorgen. Der Auftragnehmer benutzt die Einrichtungen auf eigene Gefahr. Von Ansprüchen Dritter, auch seiner Arbeitnehmer, die aus der Benutzung dieser Einrichtungen erwachsen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 14 Version 08
--	---	---	---

12.5 Unfallverhütung und Haftung

- Der Auftragnehmer sowie sein Beauftragter (Monteur, Bauleiter, Polier usw.) sind für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Arbeitnehmer über die Betriebsgefahren, die Unfallverhütung und den Umweltschutz unterrichtet sind. Die einschlägigen Bestimmungen Arbeitsschutzbehörden und der Bauaufsichtsbehörde sind genauestens zu beachten. Der Auftragnehmer bleibt für alle Schadensfälle verantwortlich.
- Werden vom Auftragnehmer Unterlieferanten eingesetzt, so sind diese unbedingt vom Auftragnehmer über den Inhalt dieser Bau- und Montageordnung zu unterrichten und auf die Einhaltung zu verpflichten. Über die Beschäftigung von Unterlieferanten auf dem Betriebsgelände ist der Auftraggeber vor Beginn der Arbeit zu informieren.
- Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.
- Für alle von uns zur Verfügung gestellten Hilfsmittel, z.B. Rüstmaterial, Leitern, Geräten, Maschinen etc. übernehmen wir keine Verantwortung. Für sämtliche sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, zeichnet der Auftragnehmer verantwortlich.
- Alle Teile der Baustelleneinrichtungen, die eine Gefährdung für den allgemeinen Werkverkehr bilden, sind mit einem gelb/schwarzen Warnanstrich nach DIN 4844 zu versehen. Sämtliche Gefahrenstellen im Verkehrsbereich sind vor Einbruch der Dunkelheit bzw. bei besonders unsichtigem Wetter (Nebel) nach den behördlichen Vorschriften für die Dauer der vereinbarten Bauzeit ausreichend zu beleuchten.
- Alle für die Montage eingebrachten Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Gerüste und sonstigen Einrichtungen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und dürfen nur in vorschriftsmäßiger Weise benutzt werden.
- Das Befahren von Behältern, tiefen Kellerräumen, engen Gruben und gefährlichen Räumen darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 (ehemals BGV A1) sowie der DGUV Richtlinie 103-007 erfolgen.
- Eigenmächtiges und unbefugtes Bedienen von elektrischen Schaltanlagen und –geräten, Ventilen, Schiebern, Betriebsanlagen usw. ist streng untersagt.
- Es besteht nicht nur an allen Montagestellen, an denen beträchtliche Kopfunfallgefahr vorhanden ist (herunterfallende Bauteile, Werkzeuge usw.) sowie bei Arbeiten „über Kopf“ die Pflicht zum Tragen von Sicherheitshelmen, sondern auf dem gesamten Gelände.

13 Umweltschutz

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen Ordnungs-, Geld- oder Freiheitsstrafen drohen. Verstöße dieser Art haben sofortigen Verlust des Auftrages und Platzverweis zur Folge. Haftansprüche gehen an den Auftragnehmer.
- Spezielle Fragen zur Abfallbeseitigung können an unsere Abteilung Abfallwirtschaft, Tel: 0651 689 - 210, gerichtet werden.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 15 Version 08
--	---	---	---

13.1 Gefährliche Arbeitsstoffe

- Der Einsatz von Chemikalien auf unserem Gelände ist nur in Absprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit gestattet. Es dürfen nur Chemikalien und Stoffe eingesetzt werden, für die bei uns Sicherheitsdatenblätter vorliegen. Vor Arbeitsbeginn sind deshalb die Sicherheitsdatenblätter der Stoffe, die eingesetzt werden sollen, vorzulegen. Der Einsatz von PCB-haltigen Stoffen ist verboten. Das gleiche gilt für chlorhaltige Reinigungsmittel (z.B. Trichlorethylen, 1.1.1 Trichloräthan u.a.) sowie sämtliche toxischen Stoffe.
- Sollten bei auftragsgemäßer Durchführung der Vertragsarbeiten Chemikalien, gleich welcher Art, insbesondere aber Farb-, Löse- oder Reinigungsmittel eingesetzt werden, so ist in jedem Falle vor Aufnahme der Arbeiten eine Freigabe durch die Sicherheitsfachkraft erforderlich. Dazu ist die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes notwendig. Dieses muss in **deutscher** Sprache vorliegen und sollte nicht älter als 24 Monate sein.

13.2 Reststoffbeseitigung

- Entstehende Abfälle, die nicht durch uns zu vertreten sind, müssen eigenverantwortlich entsorgt werden. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist hierbei zu beachten. **Eine Mitbenutzung der von uns aufgestellten Behältnisse ist für alle Abfallarten untersagt.**
- Durch uns zu vertretende Abfälle müssen vor ihrer Entstehung bei unserem Koordinator und/oder unserem Abfallbeauftragten angemeldet werden.

13.3 Gewässerschutz

- Die vertraglichen anfallenden Arbeiten sind so auszuführen, dass keine wassergefährdenden Stoffe auslaufen und in den Boden versickern oder in die Kanalisation gelangen.
- Sollten trotz aller Vorkehrungen Schäden diesbezüglich auftreten, so ist zuerst der Schaden zu begrenzen und anschließend der Gewässerschutzbeauftragte zu benachrichtigen.

13.4 Umweltschutzbeeinträchtigende Emissionen

- Die umweltschutzbeeinträchtigenden Emissionen, wie z.B. Abfall, Abluft, Abwasser, Geruch, Lärm, Vibrationen, etc. sind so gering wie möglich zu halten. Sie müssen sich jedoch innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte befinden (z.B.: TA Lärm). Die gesetzlichen Umweltbestimmungen sind zu beachten.
- Arbeiten mit Staubeentwicklung; Bei Abbruch-, Bohr und Stemmarbeiten ist ohne besondere Vergütung für ausreichende Staubschutz zu sorgen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Arbeiten mit Staubeentwicklung vorher mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers Rücksprache wegen Schutzmaßnahme zu halten.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 16 Version 08
--	---	---	---

14. Dach- und Tiefbauarbeiten

14.1 Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Baustellen

- Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen, usw. sind überall während der gesamten Bau- und Montagezeit gegen Hineinstürzen ausreichend abzusichern.
- Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.
- Bei Arbeitsbeendigung ist die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle durch die Fremdfirma sicherzustellen.

14.2 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

- Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein (Gerüsteordnung DIN 4420) und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei verlinkerten Bauten sind Außengerüste als doppelte Ständergerüste auszuführen.
- Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von befugtem Personal/Firmen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 Meter über dem Boden liegen, müssen Geländerholme, Zwischenholme, Brustwehren und Bordbretter haben. Zum Abbau der Gerüste ist die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Koordinators einzuholen.

14.3 Standsicherheit und Tragfähigkeit

- Bauliche Anlagen und ihre Teile, Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Geräte und andere Einrichtungen müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei vorgesehener Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie dürfen nicht überlastet werden und müssen auch während den einzelnen Bauzuständen standsicher sein.
- Wände von Baugruben und Gräben sind so abzuböschern, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass sie während den einzelnen Bauzuständen standsicher sind.
- Fahrbare Gerüste dürfen nur bewegt werden, solange sich keine Personen darauf aufhalten. Vor dem Betreten sind die Rollen und Ausleger festzustellen.

14.4 Schutz gegen herabfallende Gegenstände

- Bauarbeiten dürfen an übereinanderliegenden Stellen nicht gleichzeitig ausgeführt werden, sofern nicht die untenliegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Massen geschützt sind.
- Bereiche, in denen Personen durch herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände gefährdet werden können, dürfen nicht betreten werden. Diese Bereiche sind zu kennzeichnen und abzusperren oder durch Warnpfosten zu sichern.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 17 Version 08
--	---	---	---

14.5 Absturzsicherung

- Vorrichtungen gegen Abstürzen von Personen müssen vorhanden sein:
 - über Wasser oder anderen Stoffen , in denen man versinken kann
 - bei mehr als 1,00 Meter Absturzhöhe an:
 - freiliegenden Treppenläufen und –absätzen
 - Wandöffnungen
 - Bedienungsstätten von Maschinen und deren Zugänge
 - bei mehr als 2,00 Meter Absturzhöhe an:
 - allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen
 - bei mehr als 3,00 Meter Absturzhöhe an:
 - Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern
 - bei mehr als 5,00 Meter Absturzhöhe :
 - beim Mauern über die Hand und beim Arbeiten an Fenstern

15. Haftung

Der Auftraggeber ist berechtigt, Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen zu fordern, ohne dass dem Auftragnehmer deswegen ein Anspruch auf eine besondere Vergütung erwächst. Der Auftraggeber übernimmt aus der Baustellen- und Montageverordnung jedoch keine Verpflichtung zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere keine Haftung für Schäden, die Dritte durch Verletzung der Verpflichtung aus dieser Baustellen- und Montageverordnung entstehen können.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er durch eine auf seine Kosten abgeschlossene Versicherung gg. Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund der Tätigkeit des Auftragnehmers oder der Tätigkeit der von ihm beauftragten Person entstehen, in ausreichender Höhe versichert ist.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 18 Version 08
--	---	---	---

Schutzausrüstung auf dem gesamten Betriebsgelände



Schutzhelmpflicht



Sicherheitsschuhe



Warnweste



Achten Sie auf Flurförderfahrzeuge



Niemals unter schwebende Lasten treten



Absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot



Schienefahrzeuge



Brand / Notfall melden



Notruf: (0)112



Rettungszeichen beachten



**Es gilt auf allen Plätzen die StVO.
Höchstgeschwindigkeit: 20 km/h**



Das Gelände ist Videoüberwacht! Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Bei Verdacht können Kontrollen von Fahrzeugen und Taschen durchgeführt werden.

Erstellung von Name: Stefanie Franzen	Überarbeitet von Name: Carsten Molitor	Geprüft und genehmigt von Name: Dr. Christian Satlow	Erstelldatum: Juli 2020 Seite 19 Version 08
--	---	---	---